

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Weggehen zu Karlsruhe, Donnerstag den 25. August 1910.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Schulpflicht betreffend, bei Anwendung der Bestimmungen auf die Lehrer an Volksschulen betreffend.

Verordnungen: bei Ministerium der Bildung, des Kultus und Unterrichts: bei Befehl des Schulpflicht betreffend, bei Weggehen für die Volksschulen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Am 8. August 1910.)

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Schulpflicht betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des § 141 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 26. Juni 1892 beschlossen und verordnen, wie folgt:

Zuständigkeiten in Bezug auf die Volksschule.

§ 1.

Die Ortsschulbehörden beschließen:

1. über Nachsichterteilung hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht für Kinder, welche körperlich oder in der Entwicklung zurückgeblieben sind (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes);
2. über die Schulpflichtigkeit von Kindern mit körperlichen oder geistigen Mängeln (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes);
3. über die Anweisung von Kindern der unter 2 bezeichneten Art in die von der Gemeinde getrossenen besondern unterrichtlichen Anstaltungen (§ 3 Absatz 3 und § 39 Absatz 2 des Gesetzes), sowie
4. über die Anweisung von Schülern in die Hörschulen (§ 39 Absatz 1 des Gesetzes).

§ 2.

Die Kreisbehörden entscheiden nach Anhörung der Ortsschulbehörde:

1. über die Einführung von Lehrbüchern an den ihnen unterstellten Schulen;